

Anfrage an die Landesregierung Baden-Württemberg  
Anfrage zum Artenschutz  
Herrn Ministerpräsident Winfried Kretschmann

### **Anfrage zum Artenschutz**

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

die Regierungspräsidien des Landes Baden-Württemberg geben fachliche Stellungnahmen zur Regional- und Landesplanung ab und beraten beim Vollzug des Artenschutzrechts.

Sie geben damit auch Stellungnahmen zu Ausnahme- und Befreiungsanträgen vom Tötungsverbot nach dem Bundesnaturschutzgesetz bzw. den übergeordneten europäischen Schutzvorschriften ab und entscheiden über diese.

In diesem Zusammenhang bitten wir um Beantwortung nachfolgender Fragen:

- 1) Wie viele Ausnahmen vom Tötungsverbot sind in den Jahren 2015 bis zum Zeitpunkt dieses Schreibens zum Zwecke der Errichtung von Windkraftanlagen – getrennt nach den Regierungspräsidien – von Behörden oder Vorhabensträger beantragt worden?
- 2) Zu welchen geschützten Arten (rote Liste Baden-Württemberg und/oder besonders und streng geschützte Arten nach der Vogelschutzrichtlinie, dort Anlage 1, also insbesondere Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Wanderfalke, Baumfalke, Weißstorch, Schwarzstorch, Kranich u.a.) wurden solche Anträge gestellt, wobei wiederum Zuordnung zu den Regierungspräsidien erfolgen soll?
- 3) Wieviele Anträge wurden – getrennt nach den Regierungspräsidien – befürwortet und mit welcher Begründung?
- 4) Gibt es eine Abstimmung zur Ausnahme- und Befreiungslage mit angrenzenden Bundesländern und mit nichtangrenzenden Bundesländern?
- 5) Ausnahmen vom Tötungsverbot bedürfen gemäß Art. 9 Abs. 3 der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG der jährlichen Meldung an die Kommission, die ggf. Maßnahmen unter Beachtung des Art. 9 Abs. 4 ergreifen kann.  
Sind solche Meldungen erfolgt und für welche besonders und streng geschützten Arten?
- 6) Trifft es zu, dass in Ausnahme- und Befreiungslagen jeweils nur die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos der im jeweiligen Planungsgebiet oder Aufstellort oder dessen Umgebung vorgefundenen Arten in Bezug zur Gesamtpopulation gesetzt werden?
- 7) Ist es weiterhin zutreffend, dass die kumulative Wirkung von Ausnahme- und Befreiungslagen auf den Bestand von Arten gemäß der roten Liste oder der besonders und streng geschützten Arten nach der Vogelschutzrichtlinie Anlage 1 landesweit nicht erfasst wird?

- 8) Die Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Helgoländer Papier LAG VSW 2015) wird in aktuellen Entscheidungen, bspw. des VGH, des OVG Nordrhein-Westfalen oder vom RP Kassel in Entscheidungen zitiert und als Stand der Wissenschaft betrachtet.

Teilen Sie uns bitte mit, ob diese Vorschriften vom Land Baden-Württemberg und den Regierungspräsidien anerkannt werden und falls ja, seit wann.

- 9) Bitte teilen Sie uns mit, ob in Baden-Württemberg eine systematische Untersuchung von Schlagopferzahlen bei Windkraftanlagen zu den Arten gemäß Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie erfolgt, ggf. seit wann und mit welchen Schlagopferzahlen und wie eine korrekte Ermittlung sichergestellt wird.
- 10) Teilen Sie uns bitte mit, welche artenschutzrechtlichen Untersuchungen zum Zug- und Rastvogelgeschehen insbesondere der besonders und streng geschützten Vogelarten gemäß Anhang 1 der Richtlinie erfolgt sind ggf. von wann diese Daten stammen, wer sie erhoben hat, ob sie aktualisiert wurden und zu welchem Zeitpunkt und ggf. von welchen Gutachtern und mit welchen wissenschaftlichen afifaunistischen Methoden.

Mit freundlichen Grüßen